

Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel



**Samtgemeinde
Hesel**

Der Samtgemeindepflegermeister

4. Jahrgang

Nummer 11/2025

28.05.2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hesel (Hebesatzsatzung 2025 - Hesel) | 2 |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hesel über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen | 3 |

Herausgeberin:

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindepflegermeister
Rathausstraße 14, 26835 Hesel
amtsblatt.hesel.de



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hesel (Hebesatzsatzung 2025 - Hesel)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel am 22.05.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Hesel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 482 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 328 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hesel, den 23.05.2025

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
Gemeindedirektor**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hesel über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuellen Fassung, und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verkehrsanlagenbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 14 erhält folgende Fassung:

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis, für den Fall, dass diese nicht vorliegen, anhand der Kosten für vergleichbare öffentliche Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Artikel 2

Die Änderung des § 14 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hesel, 23.05.2025

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
(Gemeindedirektor)**